

Dokumentation – Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Anhörung 11: Freiwillige oder gesetzlich verbindliche Sorgfaltspflicht?

Themenpaten: AA
Termin: 23. November 2015
Veranstaltungsort: Auswärtiges Amt, Berlin
Moderation: Dr. Jürgen Janssen, Deutsches Global Compact Netzwerk

I. Agenda

Wann	Was	Wer
09:30	Begrüßung der Teilnehmer	Moderation
09:40	Einführung in den NAP-Prozess: Wo stehen wir aktuell im Prozess? Zielsetzung dieser Anhörung	Hans Christian Winkler, AA
09:50	Einleitung: Varianten von Verbindlichkeit in anderen Prozessen: verschiedene Instrumente im Vergleich; nationale und internationale Instrumente; prozessuale Elemente	Michael Windfuhr, DIMR
10:10	Freiwillige Initiativen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt in der Wirtschaft	Philipp Bleckmann, DGCN
10:30	Freiwillige oder verbindliche menschenrechtliche Sorgfalt? Perspektive Wirtschaft	Paul Noll, BDA
11:00	Freiwillige oder verbindliche menschenrechtliche Sorgfalt? Perspektive Zivilgesellschaft	Sarah Lincoln, Brot für die Welt
11:20	Kaffeepause	
11:40	Freiwillige oder verbindliche menschenrechtliche Sorgfalt? Ausgewählte juristische Perspektiven	Dr. Remo Klinger, Geulen & Klinger Robert Grabosch, Grabosch & Timmermans
12:00	Moderierte Gruppendiskussion Sorgfaltspflichten entlang der 3 Säulen	Alle
12:45	Zusammenfassen des Diskussionsstands	Moderation
13:00	Ende der Anhörung	

II. Verlaufsprotokoll

1. Begrüßung der Teilnehmenden durch die Moderation

2. Einführung in den NAP-Prozess, Hans Christian Winkler, Auswärtiges Amt (AA):

- begrüßte die Teilnehmenden und stellte das Team des Arbeitsstabes Wirtschaft und Menschenrechte im AA vor.
- macht auf die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung (BREG) aufmerksam, nach der alle Ressorts einem Vorhaben zustimmen müssen. Hierunter falle auch der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).
- dankte den Beratern im Prozess der Erarbeitung des NAP. Im Rahmen der Dokumentation der Sitzung werde ein Verlaufsprotokoll erstellt. Die Diskutierenden werden im Verlaufsprotokoll anonymisiert und lediglich mit Bezeichnungen der Zugehörigkeit zu einer Interessensgruppe, zum Beispiel Wirtschaft, genannt. Bitte an die Referenten, ihren Vortrag auf eine halbe Seite zusammenzufassen und an das AA zu übersenden. Die Dokumentation werde dann zeitnah auf der Webseite des AA veröffentlicht.

3. Einleitung: Varianten von Verbindlichkeit in anderen Prozessen: verschiedene Instrumente im Vergleich; nationale und internationale Instrumente; prozessuale Elemente

Michael Windfuhr, DIMR:

Referentenbeitrag wird nachgeliefert.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Wirtschaft: fragte, ob es eine Übersicht zu „best practice“ in anderen NAPs gebe.
- Michael Windfuhr: antwortete, dass Großbritannien im September 2013 als erster Staat einen NAP veröffentlicht habe. Die Praxis der Messung und Umsetzungsprüfung stehe noch am Anfang. Die Skandinavier betonen bspw. das Thema Berichterstattung und Transparenz. Es sei gut, sich die veröffentlichten NAPs empirisch anzuschauen.

4. Freiwillige Initiativen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt (HRDD) in der Wirtschaft

Philipp Bleckmann, Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN):

Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative unternehmerischer Verantwortung. Das Deutsche Global Compact Netzwerk dient den deutschen Unterzeichnern als Lern- und Dialogplattform in den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention. Damit nimmt das deutsche Netzwerk hierzulande neben Akteuren wie Econsense und Brancheninitiativen eine wichtige Rolle in der Vermittlung und Arbeit zu menschenrechtlicher Sorgfalt ein.

Über Trainings, Webinare, Workshops und Publikationen fördert das Deutsche Netzwerk

direkt die Umsetzung der Sorgfaltspflicht in Unternehmen. Es stehen Angebote für Einsteiger und Fortgeschrittene zur Verfügung; für Anwender gibt es darüber hinaus Lerngruppenformate.

Bei der Nutzung dieser Angebote durch die Unternehmen ist zu differenzieren. Während sich einsteigerfreundliche Formate, die kostenfrei und ohne viel Zeitaufwand wahrgenommen werden können, großer Beliebtheit erfreuen, ist die Nutzung der tatsächlichen Coachings (2-tägig) durchwachsen. Teilweise müssen Veranstaltungen wegen zu geringer Nachfrage abgesagt werden.

Die Bewertung der Formate durch die Teilnehmer ist durchgehend gut; auch gibt es vorher jeweils Bedarfsabfragen, sodass die Coachings genau auf die Interessen der TN zugeschnitten werden können. Eine erhöhte Nutzung wird sich durch die Erschließung neuer Umsetzungspartner und stärkere Bewerbung erhofft. Insgesamt ist festzustellen, dass es momentan noch zu wenige Unternehmen sind, die sich gezielt zur menschenrechtlichen Sorgfalt aus- und weiterbilden lassen.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter BREG: fragte, ob sich Unternehmen anderweitig informierten, bspw. über Informationsmaterialien.
- Philipp Bleckmann: antwortete, hierzu könne er keine Auskunft geben, ihm seien jedoch keine anderen Angebote im deutschsprachigen Raum, insbesondere in Form von Coachings, bekannt.
- Vertreter Zivilgesellschaft: merkte an, er habe es so verstanden, dass das DGCN für einen „smart mix“ eintrete.
- Moderation: entschuldigte sich für Herausfallen aus der Moderatorenrolle und antwortete, dass das Thema Wirtschaft und Menschenrechte professionell von Unternehmen angegangen werden müsse. Die Frage, ob Unternehmen HRDD verpflichtet oder freiwillig nachkämen, stelle sich im DGCN nicht. Als Multi-Stakeholder-Netzwerk, drehten sich die Diskussion unter den Mitgliedern eher um das „Wie“, als um das „Ob“ bei der Durchführung einer HRDD.
- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass das Netzwerk econsense ebenfalls zwei Projektgruppen zu dem Thema habe. Insgesamt habe econsense über 30 Mitglieder. Es gebe eine Projektgruppe zu Menschenrechten und eine zu Lieferketten. Die Arbeitsgemeinschaften dienten als Lernplattformen. Es finde ein aktiver Austausch zwischen Unternehmen statt. Beurteilte die Teilnahme von Unternehmensvertretern in den Arbeitsgemeinschaften als aktiv. Ebenso wie das DGCN beschäftige sich econsense nicht mit der Frage, ob HRDD verbindlich sei bzw. sein solle oder nicht, sondern befasse sich mit dem Thema prozessorientiert. In dieser Hinsicht seien bislang gute Fortschritte gemacht worden.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, wie Unternehmen zur Teilnahme angesprochen würden.
- Philipp Bleckmann: antwortete, dass die Unterzeichner des Deutschen Global Compact über einen Newsletter informiert werden, die Kommunikation zudem aber auch über Multiplikatoren, wie der DIHK oder das Business and Human Rights Resource Center (BHRRC), laufe. Daneben würden auch direkte E-Mails an Unternehmen versandt bzw. diese telefonisch auf Angebote aufmerksam gemacht. Dies gelte vor allem für neue Unterzeichner des Global Compact.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, aus welchen Gründen es bei den Vertiefungcoachings eine derart geringe Nachfrage gebe. Fragte weiter, ob ein Grund dafür sei, dass die Einstiegscoachings bereits viele Informationen enthielten.

- Philipp Bleckmann: antwortete, es gebe nur einen begrenzten Teil von Unternehmen, die Vertiefungsseminare wahrnehmen. Insbesondere bei KMUs stehe das Thema nicht auf der Agenda, sie seien in ihrer Bearbeitung der Themen noch nicht soweit, Spezialthemen zu bearbeiten.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, ob es Erfahrung mit Netzwerken in anderen EU-Ländern gebe.
- Philipp Bleckmann: antwortete, dass die Netzwerke in anderen Ländern zum Teil eine stärkere Beteiligung der Unternehmen aufwiesen, dies gelte bspw. für den anglo-amerikanischen Raum. Es bestehe ein enger Kontakt zu den Lerngruppen anderer Netzwerke. Erst kürzlich habe eine gemeinsame Sitzung mit dem italienischen Netzwerk stattgefunden, aber auch hier gebe es keine Teilnahme von Seiten der KMUs.
- Vertreter Wirtschaft: machte auf den European Hub for Business und Human Rights aufmerksam; Staaten wie Schweden, Finnland und Großbritannien seien mit großen Unternehmen schon ziemlich weit, aber auch der Mittelstand nehme in anderen europäischen Ländern an Fahrt auf.

5. Freiwillige oder verbindliche menschenrechtliche Sorgfalt? Perspektive Wirtschaft, Paul Noll, BDA:

Die deutsche Wirtschaft ist bereits seit Jahren sehr aktiv bei der Wahrnehmung ihrer Corporate Social Responsibility und bei der Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP). Neben den vielen Sektorinitiativen (u.a. BSCI, TfS, Chemie³, Bettercoal, etc.) haben auch vielen Unternehmen im Rahmen ihrer CSR-/Nachhaltigkeitsstrategie Maßnahmen zur Umsetzung und Implementierung der UNLP getroffen. Die Einführung einer gesetzlichen „Human Rights Due Diligence“ (HRDD) ist jedoch aus folgenden Gründen kritisch zu bewerten:

Zunächst ergibt sich aus den UNLP weder die Pflicht der Staaten zur gesetzlichen Einführung einer HRDD noch zur Regelung der extraterritorialen Tätigkeiten der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen (UNLP 2, Kommentar, Satz 1). Auch der UN-Leitfaden („Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights, Version 2.0“) der UN Working Group on Business and Human Rights empfiehlt nicht die Einführung einer gesetzlichen HRDD und auch nicht eine definitorische Präzisierung auf nationaler Ebene durch die Staaten. Auch muss bei dem Umsetzungsprozess die Rechtsnatur der UNLP beachtet werden, es handelt sich um einen „soft law“-Standard. Aus dem internationalen Vergleich ergibt sich, dass kein Staat weltweit eine branchenübergreifende gesetzliche HRDD eingeführt hat – auch nicht im Rahmen der bestehenden 9 Nationalen Aktionspläne (NAPs).

Die Einführung einer gesetzlichen HRDD kann zu einer Haftung der Unternehmen für ihre Lieferketten führen. Die direkte oder indirekte Einführung einer Lieferkettenhaftung ist aber nicht in Übereinstimmung mit dem im Jahr 2011 gefundenen internationalen Kompromiss und steht im Widerspruch zu den klaren Vorgaben der UNLP und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze). Aus diesen Standards ergibt sich die wichtige Klarstellung, dass eine Geschäftsbeziehung zwischen zwei Unternehmen, im Rahmen derer Produkte oder Dienstleistungen ausgetauscht werden, keinen Haftungstatbestand begründet und eine Risikoverlagerung nicht erfolgen soll (UNLP 22, Kommentar, Satz 3; OECD-Leitsätze Teil I, II. A 12. Satz 2; OECD-Leitsätze Teil I, IV Nr. 43, Satz 1, 2). Die Verlagerung von Haftungsrisiken würde in einem Land wie Deutschland mit extremer Abhängigkeit von ausländischen Rohstoffen und globalen Zulieferketten, einer großen inländi-

schen industriellen Wertschöpfung und einer starken Exportorientierung in globale Märkte wirtschaftlich sehr problematische Auswirkungen haben. Darüber hinaus kann eine entsprechende Regelung verfassungsrechtlich problematisch sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.2013, 8 CN 1.12).

Des Weiteren kann eine gesetzliche HRDD kontraproduktive entwicklungspolitische Auswirkungen nach sich ziehen, da KMUs in Entwicklungs- und Schwellenländern der Zugang zu globalen Lieferketten erschwert wird. Die langjährigen Erfahrungen mit Lieferketteninitiativen zeigen, dass diese in der Regel zu einer starken Reduzierung der Anzahl der Zulieferer geführt haben.

Zu beachten ist auch, dass eine gesetzliche HRDD zu erheblich neuer Bürokratie und zu hohen Kosten für die Unternehmen führen würde. Die Bundesregierung sollte in dem NAP-Prozess der „One in, one out“-Regelung Rechnung tragen, wonach neue bürokratische Belastungen für die Wirtschaft konkrete Vorschläge zur Bürokratieentlastung gegenüberstehen müssen. Der Kabinettsbeschluss zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vom 11. Dezember 2014 sowie das Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, welches ab dem 1. Juli 2015 gültig ist, sollten beachtet werden.

Schließlich sollte die Bundesregierung den Belangen von KMUs besonders Rechnung tragen. Auf internationaler und europäischer Ebene gibt es eine Bekenntnis zu „Think small first“. Dies ergibt sich aus dem Leitfaden „Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights“ der UN Working Group on Business and Human Rights, der Tatsache, dass die europäische CSR-Berichterstattungsrichtlinie nur Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Arbeitnehmern erfasst sowie dem im Februar 2013 mit fraktionsübergreifender Mehrheit im Europäischen Parlament verabschiedeten CSR-Initiativbericht „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“, wonach bei CSR für KMU der Grundsatz „Think small first“ gelten muss.

Eine nationale Definition einer HRDD ist nicht sinnvoll, da es sich um einen UN-Standard handelt, zu welchem es bereits umfangreiche Guidance der UN gibt. Eine weitere Proliferation durch 180 verschiedene nationale Definitionen zu HRDD ist kontraproduktiv. Auch sollten die Arbeiten der OECD zu den verschiedenen Sektoren im Rahmen der „proaktiven Agenda“ nicht unterminiert werden.

Vielmehr sollte die Bundesregierung Unternehmen bei ihrem ausländischen Engagement unterstützen und fördern, um somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Dies sollte durch die Bereitstellung von Informationen zur Menschenrechtsslage in den Zieländern durch die deutschen Botschaften und durch die Fortführung des Projekts „Gesellschaftliche Verantwortung im Mittelstand“ geschehen.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter BREG: fragte zum Thema „haftungsrechtliche Risiken“, ob der Referent konkretisieren könne, wie sich diese Risiken darstellen könnten.
- Vertreter BREG: fragte, was die Wirtschaft wolle: Von Seiten der Wirtschaft habe man im NAP-Prozess die Aufforderung an die BREG vernommen „sagt uns, was wir machen sollen“, es sei vermehrt nach Referenzen etc. gefragt worden. Daher verstehe man nicht,

weshalb sich die Wirtschaft nun gegen eine Definition von HRDD ausspreche. Denn das würde doch die Kernfrage, „was sollen wir denn machen?“, lösen.

- Vertreter Gewerkschaft: zur Frage des Vorredners, was denn die Wirtschaft wolle: regte an, einen menschenrechtsspezifischen Blick auf die Wirtschaft zu richten. Einen extraterritorialen Schutz und Sorgfaltspflichten habe man ja auch beim Eigentumsrecht und der Gewerbefreiheit. Dies manifestiere sich im Investitionsschutz. Eigentumsrechte und Gewerbefreiheit seien ebenfalls Kernbereiche der Menschenrechte mit exklusiven Rechten (Stichwort: Extraterritorialität). Es sei nun an der Zeit, bestehende „Klassen“ von Menschenrechten zu beseitigen und für alle Menschenrechte gute Instrumente zu schaffen, um Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren bzw. zu vermeiden und Schäden wiedergutzumachen. Derzeit bestünde ein Ungleichgewicht, da allein Rechte der Investoren geschützt seien.
- Vertreter BREG: wiederholte, der Referent habe vorgetragen, man solle vorsichtig sein, wenn man Pflichten für Unternehmen einführe, da auch Unternehmen in DEU davon betroffen sein können. Fragte, wo hier die Probleme gesehen werden, da man doch für DEU ohnehin einen hohen menschenrechtlichen Standard beanspruche. Die Wirtschaft lehne eine verbindliche Regelung von HRDD ab. Fragte, ob es hier nur „hop oder top“ gebe oder auch „etwas dazwischen“.
- Vertreter BREG: merkte an, der „OECD-Aufhänger“ in dem Vortrag sei unklar gewesen. Auch unter der Freiwilligkeitsprämisse stelle sich die Frage, wie man eine effektive Durchsetzung erreiche. Fragte ebenfalls nach einem möglichen Graubereich zwischen den Extremen freiwillig versus verbindlich.
- Vertreter Gewerkschaft: fragte hinsichtlich der im Vortrag erwähnten Abfrage unter BDA-Mitgliedern nach der Teilnehmerzahl.
- Vertreter BREG: fragte, auf welcher Basis bzw. Definition von HRDD die Abfrage gemacht wurde und wie die Abfrage genau formuliert worden sei.
- Vertreter BREG: erläuterte zur „One in, one out“-Regel, dass diese eben nicht für politisch gewollte Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag gelte.
- Paul Noll: antwortete auf die gesammelten Fragen:
 - zur Haftungsfrage: International sei eine verbindliche HRDD nicht verankert worden.
 - zur Kommunikation, was die Wirtschaft erwarte: Der Vortrag sei spezifisch auf HRDD zugeschnitten gewesen und habe andere NAP-Themen nicht aufgegriffen.
 - zur Definition von HRDD: Das „level playing field“ sei ein Problem. Solle es x europäische Definitionen für HRDD geben? Außerdem handle es sich bei HRDD um einen Standard der UN, es obliege daher der UN eine Definition aufzustellen.
 - zu Problemen im Inland: Die Haftung entlang der Lieferkette betreffe auch Unternehmen im Inland, da alle Unternehmen zur Verarbeitung auch Produkte aus dem Ausland einkaufen müssten. Die Haftung für die Lieferketten beeinträchtige den Zugang zu Rohstoffen.
 - Gute Instrumente zu schaffen sei gut, aber in der Anhörung gehe es um die Frage, „Gesetz ja oder nein“.
 - zur OECD: Aus den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ergebe sich eine politische Verpflichtung, dass es explizit keine Haftung für Lieferketten geben solle. Da die BREG dem 2011 zugestimmt habe, bestehe nun kein Handlungsspielraum der BREG.

- zur Frage zur Grundlage der BDA-Abfrage: Die Frage habe gelautet: „Soll die BREG eine gesetzliche HRDD einführen, ja oder nein?“.

6. Freiwillige oder verbindliche menschenrechtliche Sorgfalt? Perspektive Zivilgesellschaft

Sarah Lincoln, Brot für die Welt:

Die meisten Unternehmen führen weder bei sich noch in Bezug auf ihre Geschäftspartner systematische und regelmäßige Verfahren zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfalt durch. Hauptursachen dafür sind: 1. Unternehmen wissen oft nicht, wie sie die menschenrechtliche Sorgfalt einhalten sollen. 2. Unternehmen erkennen für sich oft keinen ausreichenden Vorteil. 3. Die Nichtanwendung der menschenrechtlichen Sorgfalt bleibt für das Unternehmen weitgehend folgenlos.

Um diesen Ursachen effektiv zu begegnen, braucht der NAP ein **Maßnahmenbündel**:

1. **effektive Unterstützung** der Unternehmen 2. **Anreize** zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt über die Außenwirtschaftsförderung und die öffentliche Vergabe 3. **gesetzliche Vorgaben mit** Mindestanforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt 4. **Berichtspflichten** zur transparenten Kommunikation dieser Prozesse

Freiwillige Empfehlungen allein bleiben wirkungslos, wie zwei aktuelle Studien zeigen:

CSR Impact (2013); Royal Society for the Protection of Birds: Using regulation as a last resort? (2015)

Ziel einer gesetzlichen Regelung: bei möglichst vielen Unternehmen den Prozess zur Identifizierung und Minderung menschenrechtlicher Risiken in Gang zu setzen. Gesetzliche Regelung sollte **Verfahrensanforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt** vorgeben: Wesentliche menschenrechtliche Risiken identifizieren; bei Anhaltspunkten für schwere Menschenrechtsverletzungen weitergehende Folgenabschätzungen vornehmen; effektive Gegenmaßnahmen einleiten; Sorgfaltsprozess dokumentieren

Anforderungen in Verordnungen (ggf. sektorspezifisch) ausdifferenzieren, auch unter Verweis auf bestehende Leitlinien und Tools. Vorgaben auf Unternehmen begrenzen, die eine bestimmte Größe überschreiten oder in einem risikoreichen Sektor tätig sind.

Keine uferlose Haftung: Sorgfaltsmaßnahmen führen zu Entlastung des Unternehmens. Haftung nur für Schäden, die für das Unternehmen erkennbar und mit zumutbaren Sorgfaltsmaßnahmen vermeidbar gewesen wären. In aller Regel nur in Bezug auf Schäden bei Konzerntöchtern und wesentlichen Vertragspartnern. Im Vordergrund steht nicht die Haftung, sondern die Präventionswirkung.

Vorteile für Unternehmen: Rechtssicherheit durch klaren Rahmen mit erfüllbaren Verhaltenserwartungen an die Unternehmen. Verfahren werden für alle deutschen Unternehmen festgeschrieben, d.h. sozial verantwortliche Unternehmen konkurrenzfähig.

Deutschland kann mit verbindlichen Vorgaben auch **in Europa ein klares Signal** setzen und die zahlreichen parallelen Gesetzesinitiativen und Diskussionsprozesse in den anderen Ländern und auf EU-Ebene stärken. (Frankreich, Schweiz, Österreich).

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Wirtschaft: zu den angesprochenen Studien: Betrafen diese unmittelbar Verursacher oder Unternehmen, die nur mittelbar Verursacher von Menschenrechtsverletzungen

gen waren? Zur Haftung: fragte, wie die Begriffe „zumutbar“, „erkennbar“ und „vermeidbar“ definiert seien.

- Sarah Lincoln: Die Studie CSR-Impact sei auch über den unmittelbaren Einwirkungsbe- reich von Unternehmen hinausgegangen. Die Wirkung sei zwar zum Teil schwer zu mes- sen, aber bei den untersuchten Maßnahmen habe sich gezeigt, dass diese keine Wir- kung entfalteten. Zur Studie aus dem Jahr 2015: Die Studie erfasse alle möglichen Le- bensbereiche, nicht nur Menschenrechtsverletzungen. Dort sei es um beides gegangen, freiwillige Selbstverpflichtungen mit unmittelbarer Wirkung ebenso wie mit mittelbarer Wirkung Zur Haftung: Es sei im Zivilrecht üblich mit diesen Begriffen zu arbeiten; vgl. „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ für Fahrlässigkeit. Entweder brauche man sektorspezifi- sche detaillierte Ausformulierungen oder man arbeite mit allgemeinen Begriffen, die dann richterlich ausgelegt werden müssten.
- Vertreter Wirtschaft: zu den vorgestellten Studien: Das Thema Berichterstattung habe sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt; es habe sich aus dem Markt heraus ein freiwilliger Standard gebildet. Fragte, wie sich die Ergebnisse der Studien hierzu verhiel- ten?
- Sarah Lincoln: erwähnte die Studie von der Royal Society for the Protection of Birds: Dort, wo es Anreize und transparente Berichterstattung gab, seien Fortschritte festge- stellt worden. Das Fazit der CSR-Impact-Studie sei gewesen, dass die Regulierung von Berichtspflichten ein wichtiger erster Schritt sei, da diese die Transparenz hinsichtlich der Wirkung erhöhe.
- Vertreter BREG: zur „hop-oder-top-Frage“; sprach von einem Bündel von Maßnahmen. Fragte, ob es zu den genannten Elemente Zwischenstufen gebe, die noch sinnvoll seien.
- Sarah Lincoln: betonte das Bündel von Maßnahmen; bspw. eine Beratungsstelle mit Un- terstützungsangeboten; Unternehmen sollen getrieben sein, Beratung anzunehmen, bspw. durch Anreize für Unternehmen (über das Beschaffungswesen und die Außenwirt- schaftsförderung).
- Vertreter BREG: fragte, ob es sich bei der Aussage, das Ziel einer gesetzlichen Rege- lung solle sein, einen Prozess in Gang zu setzen und die Unternehmen zu treffen, die noch nicht tätig sind, um eine Aussage handle, die auch durch qualitative Methoden er- hoben wurde.
- Sarah Lincoln: antwortete, der Prozess der Durchführung von HRDD solle angestoßen werden. HRDD solle gesetzlich vorgeschrieben werden und Unternehmen erreichen, die bislang noch nicht tätig seien. Die Prozessanforderungen könnten weitergehen als das, für das das Unternehmen später hafte. Bestätigte, dass diese Ansicht auch bereits quali- tativ erhoben wurde.

7. Freiwillige oder verbindliche menschenrechtliche Sorgfalt? Ausgewählte juristi- sche Perspektiven:

Dr. Remo Klinger, Geulen & Klinger:

1. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von freiwilligen Selbstverpflich- tungen im Umweltrecht haben Funktionsbedingungen zur ihrer Wirksamkeit herausgear- beitet. Danach muss

- a) sich ein Kostenvorteil für das sich beteiligende Unternehmen ergeben,
- b) die Zahl der Unternehmen überschaubar und homogen sein,

- c) das Ziel eindeutig benennbar und in *quantitativen* Größen formulierbar sein,
- d) sich der Zielerfüllungsgrad kontrollieren, dokumentieren und publizieren lassen,
- e) der Staat die Konsequenzen eines Scheiterns der Selbstverpflichtung klar herausstellen.

Diese Bedingungen sind bei der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht gegeben. Verbindliche gesetzliche Regelungen sind daher vorzuziehen. In jedem Fall muss der Staat auch im Falle einer Selbstverpflichtung die Konsequenzen des Scheiterns freiwilligen Handelns androhen und daher eine gesetzliche Regelung in ihren Umrissen entwerfen.

2. Bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung ist eine öffentlich-rechtliche Lösung vorzugswürdig. Diese kann, als Eingriffsregelung ausgestaltet, Ausstrahlung in das Zivilrecht entfalten.

Darin kann der Anwendungsbereich nach Unternehmensgröße und Branche bestimmt werden. Es sollte vorgesehen werden, dass die davon betroffenen Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchzuführen haben. Ergeben sich daraus Anhaltspunkte für Risiken, ist eine vertiefende Folgenabschätzung durchzuführen. Zu regeln sind überdies Dokumentations- und Publizitätspflichten. Die Ausgestaltung als Eingriffsnorm im Sinne des Haftungsrechts kann so konkretisiert werden, dass die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen und die Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB einbezogen werden. Die Lieferkette ist zumindest derart einzubeziehen, dass eine Haftung für direkte Vertragspartner (so sie tatsächlich Hersteller von Produkten sind) und Konzernunternehmen erfolgt. Im Ergebnis ist damit ein hoher Bestimmbarkeitsmaßstab erreichbar. Ergänzt durch eine gesetzliche Regelung zur staatlichen Anerkennung von Nachhaltigkeitssiegeln kann eine Rechtssicherheit gewährleistet werden, die über den bisherigen Zustand weit hinausgeht.

Robert Grabosch, Grabosch & Timmermans:

- Eine gesetzliche Sorgfaltspflicht und Initiativen der Wirtschaft können einander sinnvoll ergänzen. Eine bestehende menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ist im grenzüberschreitenden Kontext wegen bisher ungeklärter Fragen des Kollisionsrechts und des materiellen Rechts in den meisten Fällen nur schwer erkennbar. Deswegen muss ein Gesetz jedenfalls das Bestehen einer solchen Pflicht festhalten. Unternehmen sollten ein Sorgfaltskonzept zu entwickeln haben. Eine branchenübergreifende Regelung sollte – angesichts der erforderlichen Flexibilität und Proportionalität – weitere Einzelheiten lediglich anregen (comply or explain-Prinzip). Eine genauere Ausgestaltung sollte unter Beteiligung der Wirtschaftsverbände erfolgen (Verbandskodizes mit Mindeststandards und best practice-Empfehlungen).
- Die Einführung eines sanktionsbewährten gesetzlichen Verbots (kein Sorgfaltskonzept zu haben) wird nicht dazu führen, dass Unternehmen, die bereits besonders vorbildlich handeln, ihre Bemühungen künftig verringern, um nur gerade ausreichend das Verbot zu beachten.
- Eine gesetzliche Sorgfaltspflicht ist wegen Pflichtenkollisionen im Unternehmen erforderlich. Die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder unterliegen einerseits der Legalitätspflicht (im Unternehmen für die Einhaltung der Rechtstreue zu sorgen) und andererseits dem Wirtschaftlichkeitsgebot (unnötige Kosten zu vermeiden). Bestehen und Inhalt der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sind allerdings vielfach unklar. In jedem Fall hätte die Beachtung einer solchen Pflicht Kostenfolgen für das Unternehmen. Unternehmen,

Kontakt: Arbeitsstab Wirtschaft und Menschenrechte im Auswärtigen Amt

wirtschaft.menschenrechte@auswaertiges-amt.de

für deren Kundschaft und Geschäftspartner Menschenrechte nur nachrangige Bedeutung haben, können selten mit einer Rentabilität dieser Kosten rechnen. Das Dilemma zwischen vorsichtiger Rechtstreue und Kostenvermeidung betrifft einen beachtlichen Teil der Wirtschaft. In diesen Fällen kann (solange keine Genehmigung der Gesellschafter vorliegt) den Geschäftsführern nicht eindeutig zum Ergreifen von Sorgfallsmaßnahmen geraten werden.

- Die Einzelheiten hierzu finden sich in der Studie „Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen“, www.fes.de/lnk/1ph. Dort wird u.a. auch auf die extraterritorialen Staatenpflichten, die Bedeutung des Bestimmtheitsgebots, die Rolle des Wettbewerbsrechts und des nationalen/internationalen „level playing fields“ eingegangen.

An die beiden Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter BREG: fragte Klinger, welche Bedingungen für eine Selbstverpflichtung nötig seien. Fragte ebenso, warum eine überschaubare Gruppe ein Kriterium sei.
- Remo Klinger: antwortete, dass sich die Untersuchungen auf Bereiche mit kleineren Gruppen beziehen, da dort wohl der Druck größer sei, sich an Vereinbarungen zu halten.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, welche Auswirkungen eine gesetzliche Sorgfaltspflicht auf Anwaltskanzleien habe. Es habe eine Anhörung im Bundestag gegeben, wo sich der Deutsche Anwaltsverein gegen eine gesetzliche Sorgfaltspflicht ausgesprochen habe. Fragte zudem, welchen Standpunkt der Referent vertrete und wie aus der Sicht des Referenten ein multinationales Unternehmen zu definieren sei.
- Robert Grabosch: antwortete, dass Anwaltskanzleien natürlich auch unter die gesetzliche Sorgfaltspflicht fallen. Er vertrete in der Anhörung seine persönliche Meinung. Multinationale Unternehmen seien alle Unternehmen, die dauerhaft Geschäfte ins Ausland unterhielten.
- Remo Klinger: betonte, dass der Deutsche Anwaltsverein Frau Dr. Spießhofer gebeten habe im Rahmen der genannten Anhörung im Bundestag, in ihrem Namen und nicht im Namen des Deutschen Anwaltsvereins, zu sprechen. Hoffe, dass das in der Bundestags-sitzung so zum Ausdruck gekommen sei.
- Vertreter BREG: fragte, wie sich die Haftungsrisiken für Unternehmen entwickeln würden.
- Robert Grabosch: antwortete, dass ein Haftungsrisiko so oder so bereits vorhanden sei. Es lasse sich argumentieren, dass Sorgfaltspflichten auf Grund von Rechtsfortbildung zu befolgen seien. Die Gerichte werden auf jeden Fall auf „soft law“ Rücksicht nehmen. Einzelheiten bleiben aber unklar.
- Remo Klinger: betonte, dass die Entwicklung im „told law“ (gesprochenes Recht) rasant sei. Das „common law“ sei fallbezogen, da bestehe eine hohe Rechtsunsicherheit und Risiken für Unternehmen. Hier sei eine Normierung hilfreich für eine Verbesserung der Rechtssicherheit. Die Rechtsentwicklung sei sehr dynamisch, vor allem im anglo-amerikanischen Bereich, eine gerichtliche Entscheidung reiche, um sofort etwas zu ändern. Im deutschen Recht könne man Eingriffsnormen formulieren, das sei dann in Einklang mit der europäischen Verordnung zu bringen.
- Vertreter Wirtschaft: meinte, dass es im Wettbewerbsrecht Konkurrenten gebe, die das Recht ausnutzten, um anderen Wettbewerbern zu schaden. Fragte, welche Möglichkeiten es gebe, um das zu unterbinden.
- Robert Grabosch: antwortete, dass die Vorgaben hinreichend definiert werden müssen, u.a. durch Gesetze und unter Einbindung der Verbände.

- Remo Klinger: merkte an, dass nach § 8 UWG jetzt schon Unsicherheit bestehe.
- Robert Grabosch: Das Urteil des BGH über „Asbestimporte“ sei auch ein wettbewerbsrechtlicher Fall gewesen. Der Bundesgerichtshof habe die Klage abgewiesen, mit der Begründung, dass das Ausnutzen niedriger Standards im Ausland nicht per se gegen das Wettbewerbsrecht verstoße, aber trotzdem Mindeststandards eingehalten werden müssten.
- Vertreter BREG: fragte zum Vortrag von Robert Grabosch, ob es sich um ein festgelegtes Verfahren handle oder um eine inhaltliche Festlegung von Sorgfaltspflichten.
- Robert Grabosch: antwortete, dass die neun, im Vortrag genannten Punkte, ganz konkrete Aspekte seien, die in Sorgfaltskonzepten festgehalten werden könnten.
- Vertreter BREG: fragte, ob folglich das Verfahren konkretisiert werden solle.
- Robert Grabosch: antwortete, dass z.B. die Schaffung einer Zuständigkeit kein Verfahren sei.
- Vertreter BREG: betonte, dass kein NAP bisher gesetzlich verpflichtende Regelung beinhalte. Die OECD-Leitsätze gäben klar freiwillige Maßnahmen vor. Die UNLP legten auch fest, dass Säule II nur freiwillige Maßnahmen beinhalte. Fragte, wo die Vortragenden das Mandat für gesetzliche Vorgaben hernehmen. Es gebe bereits ausreichende Maßnahmen und Handlungsanleitungen.
- Robert Grabosch: antwortete, dass in dem Kommentar zu den UNLP zu lesen sei, dass Staaten auch gesetzliche Maßnahmen vornehmen könnten.
- Remo Klinger: betonte, dass auch in einer vorangegangenen Präsentation genannt wurde, dass Staaten gesetzliche Maßnahmen vornehmen könnten. Es sei klassische Aufgabe des Staates, einen gesetzlichen Rahmen zu setzen. Die Möglichkeit sei klar formuliert, wenn man davon absehe, müsse man rechtfertigen, warum man davon absehe. Wenn man das nicht könne, solle man auf gesetzliche Maßnahmen zurückgreifen.
- Vertreter BREG: betonte, dass klar sein müsse, auf welcher Ebene das stattfinden solle.
- Vertreter Wirtschaft: betonte, in Bezug auf die Vorträge, dass die Pflichtenkollision zwischen Legalitätsprinzip und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz doch ein Grundkonflikt sei, der in 98 Prozent der Fälle gut abgewogen werden könne. Die Frage sei daher, was passieren, wenn das nicht klappe. Das müsse konkret ausformuliert werden. Es gehe darum, was passieren solle, wenn man sich nicht daran halte.
- Robert Grabosch: betonte, das Problem sei, dass die gesetzliche Lage unklar sei. Wenn diese Unklarheit beseitigt sei, wäre dies ein Ende des Interessenskonflikts zwischen Legalitätsprinzip und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz.
- Vertreter BREG: fragte, was die Unterschiede bei der öffentlich-rechtlichen Lösung seien.
- Remo Klinger: antwortete, dass eine Menschenrechtsrisikoanalyse dadurch einforderbar sei. Sie wäre auch im Ordnungswidrigkeitsrecht belegbar, das könne das Zivilrecht nicht leisten. Man könne ein eigenes Gesetz formulieren und habe nicht nur Ergänzungen im Zivilrecht durch Einzelnormen. Erweiterungen oder Veränderungen seien dadurch besser vorzunehmen.
- Vertreter DIMR: fragte nach einem Mittelweg und gab das Beispiel Schweden an. Dort werde im NAP eine klare Erwartungshaltung formuliert, z.B. zur Einhaltung aller Gesetze, oder wie Risiken erfasst werden. In Großbritannien gelte „comply or explain“. Fragte hierzu, was der Unterschied sei und was eine gesetzliche Regelung für einen Mehrwert habe gegenüber den erwähnten Beispielen. Die Formulierung, was von Unternehmen erwartet werde, sei sehr scharf.

- Remo Klinger: antwortete, dass eine gesetzliche Regelung Konsequenzen daran knüpfen, wenn die Erwartungen nicht erfüllt werden. Es mangle da auch im schwedischen Beispiel an einer Regelung, eine reine Erwartung zu formulieren sei zahnlos.
- Vertreter DIMR: fragte, ob das die Erwartungen an die Unternehmen reduzieren würde.
- Robert Grabosch: betonte, dass sich aus Unternehmenssicht die Frage stelle, wie groß das Haftungsrisiko sei. Eine Empfehlung oder Erwartung habe juristisch keine Konsequenzen. Gerichte entwickelten sich auch fort, wenn sie sich mit „soft law“ befassten. Ein Richter werde auch die „soft law“-Instrumente berücksichtigen, vor allem, wenn die Regierung sage, dass etwas in der Richtung empfohlen werde. Das bringe sehr viel mehr Unvorhersehbarkeit.

8. Moderierte Gruppendiskussion: Sorgfaltspflichten entlang der drei Säulen

- Vertreter Durchführungsorganisation: zur Definition der Sorgfaltspflicht: Verschiedene Vertreter seien gegen eine Definition. Die BREG könne aber im NAP bekräftigen, dass sie sich auf die UNLP beziehe. Fragte, wie das dann ausformuliert werden müsse.
- Vertreter Wirtschaft: betonte, dass man darauf achten müsse, dass nicht jedes Land unterschiedliche Definitionen aufstelle. Die BREG solle das Haftungsrisiko im NAP klar beachten.
- Vertreter Zivilgesellschaft: betonte, dass die UNLP klar vorgeben wie HRDD definiert sei. Spezifizierungen gebe es durch die OECD und andere. Ein Standard sei also bereits gegeben.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, wie die Sorgfaltspflicht gesetzlich ausgestaltet werden solle, hinsichtlich Praktikabilität für KMUs und auch rechtlich. Fragte außerdem, wie es mit der branchenspezifischen Anwendbarkeit aussehe. Das sei auch schon in Anhörung 5 diskutiert worden. Dort sei u.a. die Frage der Konzernhaftung, die Frage wie eine Spezifizierung auf Menschenrechte aussehen würde, Konsequenzen für Finanzierung und Versicherungen, etc. diskutiert worden. Hinweis auf den Punkt Lieferkette: Für KMUs sei es schwierig, das in Verträgen durchzusetzen. Es seien schon durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) rechtliche Pflichten statuiert, es komme sehr viel mehr Rechtsunsicherheit auf die Unternehmen zu. Ein Großteil der KMUs habe nicht die Marktmacht, Unternehmen zu beeinflussen. Im Gesamtblick auf deutsche Unternehmen gebe es aber nur bei einem kleinen Anteil Probleme mit der Einhaltung der Menschenrechte. Verhältnismäßigkeit sei hier auch zu beachten. Die Rechtslage vor Ort müsse sich auch verbessern, das werde in den anderen NAPs auch beachtet.
- Vertreter Zivilgesellschaft: betonte, dass es schlimme Einzelfälle aber auch viele strukturelle Rechtsverletzungen in den Wertschöpfungsketten gebe. Grundlagen für extraterritoriale Regelungen: Es gebe keine generelle Verpflichtung hierzu, aber auch keinen Grund, das nicht zu tun. In der Außenwirtschaftsförderung stütze man sich auch auf den Lissabon-Vertrag, viele Bereiche fallen in die EU-Zuständigkeit, da sei der Lissabon-Vertrag relevant. Die Spruchpraxis seit 2011 habe sich auch weiterentwickelt, ebenso wie die der UN-Fachausschüsse (treaty bodies).
- Vertreter Zivilgesellschaft: zu den KMUs: Es gebe bereits zahlreiche Tools und Leitfäden, Philipp Bleckmann habe auch berichtet, dass Unternehmen die Angebote zur Unterstüt-

zung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht umfassen nutzen. Es brauche eine klare Vorgabe des Staates im Zusammenspiel mit Unterstützungsmaßnahmen. Erst mit gesetzlichen Vorgaben kümmern sich auch KMUs um die Frage. Es sei ein strukturelles Problem und kein kleines Problemfeld bei Menschenrechtsverletzungen. Zum BHRRC: Beschwerden gegen deutsche Unternehmen seien bekannt und würden vom Business and Human Rights Resource Center gesammelt. Es gebe dazu auch weitere Studien. Es gebe aber natürlich noch eine große Dunkelziffer.

- Vertreter Zivilgesellschaft: Transparenz sei ein wichtiger Bestandteil des Sorgfaltspflichtenkonzeptes. Die europäische CSR-Richtlinie sei umzusetzen und stelle ein Instrument für die BREG dar. Hier würden auch die Menschenrechte gefordert. Es sei wichtig, die entscheidenden Begriffe nach den UNLP zu konkretisieren. Menschenrechte, Korruption, etc., da müsse es HRDD geben. Der Begriff der „Geschäftsbeziehungen“ sei so zu verstehen, wie er in den UNLP und den OECD-Leitsätzen definiert sei.
- Vertreter Zivilgesellschaft: zu Anhörung 5: Die Lücken wurden nach dem derzeitigen Recht aufgezeigt, es gebe aber keine Schwierigkeit, Haftungslücken zu schließen. Der Tenor der Anhörung 5 sei gewesen, dass eine gesetzliche Regelung kein Problem sei. Freiwillige Maßnahmen im Textilsektor seien ineffektiv, da gebe es entsprechende Studien dazu. Dies sei wissenschaftlich belegt.
- Vertreter Gewerkschaft: dankte allen Referenten. Die Relevanz des Themas sei unbestritten, sonst gebe es auch keine UNLP. Eine Debatte sei notwendig. Er sehe eine Verpflichtung der Unternehmen, vor allem aus den UNLP heraus. Da stehe eine „Verantwortung“ für Unternehmen. Fragte, was dazu gehöre, Verantwortung zu übernehmen. Da gebe es eine große Lücke bisher. Es gebe eher ein Lauern, bis sich jemand damit heraustraue, wie etwas gesetzlich geregelt werden könne, ohne dass Unternehmen gleich einen Schaden nehmen. Es gehe um die Umsetzung und die Frage der Hilfe. Die Aktivitäten vom DGCN und von econsense seien loblich, aber es gebe nur eine geringe Anzahl von Unternehmen, die daran teilnähmen. Das Problembewusstsein sei noch nicht da und das werde sich auch nicht steigern, solange keine verbindliche Regelung vorhanden sei. Es gehe darum, eine Rechtssicherheit für Unternehmen und Konsumenten zu schaffen, gerade bei Produkten von deutschen Unternehmen auf dem deutschen Markt. Ein Tool, ein Prozess für einzelne Sektoren sei fast genauso wichtig wie eine gesetzliche Regelung. Eine Interpretation von Menschenrechten sei nicht die Frage, wohl aber die Umsetzung von gesetzlicher Verbindlichkeit.
- Vertreter Wirtschaft: betonte, dass schon Bewusstsein vorhanden sei, Menschenrechte zu achten. Es gebe dazu immer wieder Rückfragen von Handwerksbetrieben im Ausland. Ein Handwerksbetrieb in Saudi-Arabien informiere sich auch über die Menschenrechtssituation in Saudi Arabien. Ob mit einer gesetzlichen Regelung ein größeres Bewusstsein geschaffen werden könne, sei fraglich. Man wage zu bezweifeln, ob auf deutscher Ebene ein so komplexes Thema wie Menschenrechte und verbindliche Regelungen umgesetzt werden könne. Eine freiwillige Maßnahme sei effektiver als mehr Rechtssicherheit zu schaffen.
- Vertreter Wirtschaft: Deutschland habe den gesetzlichen Mindestlohn eingeführt. Unternehmen müssten dafür haften, dass 8,50 Euro gezahlt werden. Es gebe einen klaren Haftungstatbestand und Unternehmen täten sich hier schon sehr schwer, das umzuset-

zen. Bei einer Sorgfaltspflicht gehe es um sehr viele Tatbestände in großem geographischen Raum, wie könne dies einem KMU nahe gebracht werden? Das sei nicht leistbar für KMUs. Eine weitreichende HRDD würde kleine Unternehmen überfordern. Am Ende werde der Mittelstand auf der Strecke bleiben, denn er könne es nicht erfüllen, oder werde gezielt durch Gerichtsverfahren aus dem Markt gedrängt. Das sei aus anderen Bereichen bekannt.

- Vertreter BREG: betonte, dass kein Dissens bestehe, dass Unternehmen Menschenrechte achten müssten. Die UNLP seien verpflichtend für Staaten, die sie unterzeichnet haben, genauso wie die OECD-Leitsätze. Aber es gebe keine Verpflichtungen für Unternehmen. Zur Verhältnismäßigkeit: Hier brauche es konkrete Studien, wie viele Menschenrechtsverletzungen es bei deutschen Unternehmen gebe. Dies müsse durchgeführt werden.
- Vertreter Gewerkschaft: bat darum, hier keine Aufträge an Zivilgesellschaft und/oder Gewerkschaften zu erteilen.
- Vertreter BREG: betonte, dass er keine konkreten Aufträge erteilt habe. Entschuldigte sich, falls er falsch verstanden worden sei.
- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass er es persönlich schwierig finde, wenn Extrembeispiele präsentiert würden. Das gelte für alle Referenten. Das Thema Menschenrechte werde sehr ernst genommen, seit zehn Jahren sei man im CSR-Bereich aktiv. Ein „level playing field“ sei sehr wichtig, man brauche einen Prozess im internationalen Bereich. Fragte, wie man das im Minimum auf die europäische Ebene bekomme. Bezüglich der „One in, one-out“-Regelung: Die regulativen Anforderungen für Unternehmen seien bereits jetzt schon eher bei „Ten in, one out“. Da kämen eher Regelungen dazu.
- Vertreter BREG: sagte, dass die Themen von Anhörung 5 und der heutigen Sitzung im Zusammenhang stünden. Die UNLP seien „soft Law“ für alle, es entstehe eine politische, aber keine rechtliche Verpflichtung. Es gehe um sinnvolle Maßnahmen und nicht darum, ob überhaupt welche ergriffen werden müssten. Fragte, was der Staat tun könne, um Unternehmen zu motivieren. Zitierte dazu UNLP 25: „Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen“. Man rede auch über die Pflicht des Staates in diesem Zusammenhang, es sei nicht alles vollkommen unverbindlich. Es sei die Pflicht des Staates, sich hier etwas zu überlegen.
- Vertreter Zivilgesellschaft: betonte, dass Säule III und Säule I zusammenhingen. Es sei ein Prozess, um Unklarheiten zu klären. Unklarheiten seien am Anfang vorhanden, aber diese gelte es, im NAP zu klären. Es gehe darum, differenzierte Lösungen zu finden.
- Vertreter BREG: Die UNLP verweisen auf völkerrechtliche Abkommen, die natürlich verbindliches Völkerrecht seien. Das sei der Minimalkonsens der Staatengemeinschaft. Das sei eine Mischung aus „hard Law“ und „soft Law“. Zum „level playing field“: Sehe hier die Schwierigkeit, wenn keine nationale Regelung vorhanden sei, das dann international zu vertreten und durchzusetzen. Hier seien Ratschläge notwendig.

- Vertreter Wirtschaft: Man wolle unterstützend agieren.
- Vertreter BREG: Verstehe nicht, dass national keine Regelungen vorhanden sein sollen, aber man international diese Regelungen durchsetzen möchte.
- Vertreter DIMR: In den verschiedenen NAPs gebe es schon HRDD-Konzepte, diese seien auch als Prozesse angelegt. Verwies auf NAPs, die bestimmte nationale Themen rechtlich regelten. Da gebe es Abstufungen zur Regelung von Verbindlichkeiten, z.B. im NAP von Schweden.
- Moderation: beendete die Diskussionsrunde und betonte, dass die Hausaufgaben für die BREG nochmal ein Stückchen größer geworden seien. Die Notwendigkeit, sich mit HRDD und Menschenrechtsrisiken zu befassen, sei da.
- Hans Christian Winkler, AA: dankte allen Teilnehmenden für ihre Teilnahme an der Veranstaltung und speziell der Moderation für die hervorragende Arbeit.

III. Teilnehmerliste

Nachname	Vorname	Organisation
Bauer	Ulf	Aurubis AG
Baun	Sabine	BMAS
Beckermann	Andreas	BMZ
Bettzieche	Lissa	DIMR
Bleckmann	Philipp	DGCN
Christen	Torsten	BMAS
Dahm	Michael	Aurubis AG
Dannenbring	Jan	Zentralverband des Deutschen Handwerks
Duchrow	Julia	Brot für die Welt
Gasde	Susanne	BMAS
Glaab	Elise	Ferrero MSC GmbH & Co.KG
Grabosch	Robert	Grabosch und Timmermans
Grün	Maleika	BMW i
Haan	Verena	Amnesty International
Heinze	Jana	Econsense
Janssen	Jürgen	DGCN
Jastram	Sarah	Hamburg School of Business Administration
Jöris	Heribert	Handelsverband Deutschland – HDE
Klinger	Remo	Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Klinner	Tilo	AA
Krebs	David	Rechtsanwalt
Kück	Kirsten	Aurubis AG

Kusch	Johanna	Germanwatch
Lincoln	Sarah	Brot für die Welt
Noll	Paul	BDA
Ondrejka	Martin	BMZ
Paasch	Armin	Misereor
Rasch	Thomas	GermanFashion
Remmert	Gwendolyn	AA
Saage Maaß	Miriam	ECCHR
Scherer	Gabriele	BMJV
Schmitz	Sebastian	AA
Schneider	Anna-Maria	BMZ
Schollmeyer	Oliver	BDI
Schröder	Juliane	Gesamtverband der dt. Textil- und Modeindustrie
Schwenk	Annika	BMJV
Schwiderowski	Heiko	DIHK
Steffens	Joachim	BMWi
Stöbener de Mora	Patricia	DIHK
Von Meyer	Heino	OECD
Wagner	Jens	AA
Werner	Sabine	BMJV
Windfuhr	Michael	DIMR
Winkler	Hans Christian	AA
Wittling-Vogel	Almut	BMJV
Wötzel	Uwe	Ver.di
Zach	Frank	DGB